

II-2403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 ZI. 11 0502/49-Pr.2/81

1981 05 18

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1081 AB

1981 -05- 19

Parlament
1017 W i e n

zu 1107/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Vw. Dr. Stix und Genossen vom 26. März 1981, Nr. 1107/J, betreffend Österreichische Brieflotterie, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Die Berechtigung des Bundes zur Durchführung der Brieflotterie ergibt sich aus folgenden Bestimmungen des Glücksspielgesetzes:

- a) Nach § 3 des Glücksspielgesetzes, BGBI.Nr. 169/1962 ist "das Recht zur Durchführung von Glücksspielen ... dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol)."
- b) Die Brieflotterie fällt nicht unter die Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol nach § 4 1.c.
- c) Nach § 5 Abs. 1 1.c. obliegt die Durchführung von Glücksspielen, die dem Glücksspielmonopol unterliegen, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, sofern dieses Recht nicht an andere Personen übertragen wird.
- d) Die Brieflotterie ist nicht unter den zur Übertragung geeigneten Glücksspielen (§§ 21 ff: Spielbanken, § 31 bis 37: Lotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxauspielungen) des Glücksspielgesetzes aufgezählt; das Recht zu ihrer Durchführung kann daher nicht an andere Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 1.c. übertragen werden.

Zu 2.

Die Brieflose werden von der Staatsdruckerei, einer dem Bundeskanzleramt nachgeordneten Dienststelle, gedruckt. Der Druck sowie die Losauflage werden von der Staatlichen Kontrollkommission und vom Kontroll- und Aufsichtsdienst der Staatsdruckerei (bestehend aus Beamten des Bundesministeriums für Finanzen und der Staatsdruckerei, die vom Technischen Betrieb unabhängig sind, sowie von Beamten der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung) in sämtlichen

- 2 -

Produktionsphasen überwacht.

Zu 3.

Da bei Einführung der Brieflotterie mit einer gewissen Anlaufzeit gerechnet wurde, war für 1980 nur 1 Serie à 2 Millionen Lose budgetiert worden. Für 1981 wurden im Bundesvoranschlag 4 Serien à 2 Millionen Lose eingesetzt.

Auf Grund der unerwartet hohen Nachfrage konnten die ersten 2 Millionen Lose innerhalb von 3 Tagen und noch weitere 6 Millionen im Jahre 1980 verkauft werden. Bis jetzt sind bereits 10 Millionen Lose verkauft, sodaß mit 16 bis 18 Serien à 2 Millionen Lose gerechnet werden kann. Es ist immer nur eine Schätzung möglich. Der effektive Verkauf hängt nicht nur von der Nachfrage, sondern auch von der Arbeitskapazität der Staatsdruckerei und der ÖGMV ab. In der Staatsdruckerei werden die Lose von einer Falzmaschine gefaltet und verleimt. Diese Maschine hat nur eine gewisse Kapazität. Die bereits bestellte zweite Maschine wird voraussichtlich im August oder September 1981 geliefert werden.

Zu 4.

Die Provision für den Verkauf der Brieflose beträgt bei der Post- und Telegraphendirektion (2285 Postämter) 17 % des Lospreises; alle anderen Verkaufsstellen erhalten 12%.

Die der Post für den Vertrieb der Brieflose gezahlte Entschädigung stellt die im § 14 des Postgesetzes, BGBl.Nr. 58/1957, für die auf Grund dieser Bestimmung erbrachten Leistung zu entrichtete "angemessene Vergütung" und damit für die Post eine Bundeseinnahme dar, die nach den Haushaltsvorschriften des Bundes "ungesäumt und unverkürzt an die Finanzverwaltung abzuführen" ist (§ 35 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl.Nr. 118/1926, in Verbindung mit der einschlägigen Bestimmung des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes, für das laufende Jahr z.B. in Verbindung mit Art. VII Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1981, BGBl.Nr. 1/1981). Sie wird demgemäß bei der Post als Haushaltseinnahme des Bundes veranschlagt und daher auch als solche vereinnahmt und keineswegs an "irgend jemand im Gefüge der Post (Personalvertretung etc.) ausgezahlt" bzw. "von der Gewerkschaft kassiert", wie in den Zeitschriften "Tabak-Verschleißer Österreichs" bzw. "Der Trafikant" fälschlich ausgeführt.

Für die Bemessung der an die Post zu leistenden (höheren) Vergütungen ist maßgebend, daß die Post eine qualifiziertere Leistung erbringt als die privaten Verschleißer. Die Post übernimmt die Lose zentral, verteilt sie an ihre 2.285 Postämter und rechnet zentral mit der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung ab. Das bedeutet zugleich eine wesentliche Vereinfachung im Bereich der Österreichischen

- 3 -

- 3 -

Glücksspielmonopolverwaltung, und zwar sowohl auf dem Sektor des Versandes als auch in der Abrechnung, da sie es letztlich nur mit jeweils einer einzigen Stelle zu tun hat (beim Versand mit der Postzeugverwaltung und bei der Abrechnung mit der Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung).

Die ÖGMV erspart also nicht nur Personalkosten (pro Serie müssen z.B. 410.412 Gewinne kontrolliert werden), sondern auch hohe Portokosten, weil den anderen Verkaufsstellen die Lose als Wertpakete gesandt werden müssen.

Zu 5.

Aus den unter Punkt 4 angeführten Gründen wäre eine einheitliche Provision wirtschaftlich nicht vertretbar und ungerecht.

Zu 6.

Ob bzw. an wen Provisionen von den einzelnen Verkaufsstellen weitergegeben werden, entzieht sich der Kenntnis und Einflußnahme des Bundesministeriums für Finanzen.

